

Zwischen der

A9211

FREIEN HANSE



STADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und der

**Gesellschaft für Integrative Soziale Beratung und Unterstützung mbH – GISBU mbH
Schiffdorfer Chaussee 30, 27574 Bremerhaven**

wird folgende

Vereinbarung auf der Grundlage von § 75 Abs. 3 SGB XII

geschlossen:

§ 1 Gegenstand

Die GISBU mbH unterhält einen Tagesaufenthalt als ambulantes Leistungsangebot der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gem. § 68 Abs. 1 SGB XII für Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse wie

- fehlende oder nicht ausreichende Wohnung,
- ungesicherte wirtschaftliche Lebensgrundlage,
- gewaltgeprägte Lebensumstände
- Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung
- und/oder vergleichbare nachteilige Umstände bestehen.

Die Hilfe wird einkommens- und vermögensunabhängig sowohl für Personen gewährt, die in einer Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft leben, wie auch für Personen, die über keinen adäquaten Wohnraum verfügen.

Den Tagesaufenthalt können insbesondere Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten nutzen. Sonstige Personenkreise sind nicht ausgeschlossen.

Ziel des Tagesaufenthalts ist es, die Isolation der hilfeschuchenden Menschen aufzuheben und sie zu befähigen, Hilfs- und Unterstützungsangebote anzunehmen.

§ 2 Leistung

Das Betreuungsangebot umfasst folgende Leistungen:

Zu den direkten personenbezogenen Leistungen gehören Unterstützungshilfen, d. h. insbesondere:

- Angebote zur individuellen Basisversorgung (Aufwärmen, Körperpflege, Essen, Wäschewaschen)
- Gestaltung sozialer Beziehungen zur Überwindung von Isolation
- Unterstützung bei der Gesundheitsfürsorge und Orientierungshilfe bei den medizinischen Versorgungsangeboten

Zu den indirekten Leistungen gehört die Weitervermittlung an adäquate Beratungsstellen, z. B.:

- GISBU mbH (Prävention)
- Schuldnerberatung
- Betreuungsbehörde
- Gesundheitsamt

Der Tageaufenthalt ist an 365 Tagen im Jahr in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet.

Die Bereitstellung von Verpflegung gegen Bezahlung (durch die Besucher) ist Leistungsbestandteil des Tagesaufenthaltes.

Der Leistungsbeschreibung (vgl. Anlage) liegt als konzeptionelle Grundlage eine durchschnittliche tägliche Zahl von 30 Besuchern zugrunde.

Der Einrichtungsträger beschäftigt nur geeignetes Personal – siehe dazu bereits vorliegende Anlage „Persönliche Eignung von Mitarbeitern als Bestandteil von Leistungstypenvereinbarungen“ Beschluss vom 13.05.2008.

Personal: 0,25 BV Sozialarbeiter, 2 BV fachlich angeleitetes Betreuungspersonal (sowie anteilig Geschäftsführung und Verwaltung).

Insgesamt ergeben sich kalkulierte Aufwendungen in Höhe von 81.612,83 € lt. Berechnungsbogen.

§ 3 Entgelt für 2017

Das Entgelt wird für die in § 2 definierte Leistung vereinbart und beträgt

81.612,83 € p. a.

Es wird für alle Besucher zusammen in Form eines vierteljährlichen Abschlags in Höhe von

20.403,21 €

im Voraus gezahlt.

§ 4 Prüfung

Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums geeignete Prüfungsunterlagen vorzulegen.

Dabei sind die Ist-Kostenarten wie folgt aufzugeben:

- 1 Personalkosten**
 - 1.1 Betreuungspersonalaufwand
 - 1.2 Wirtschaftspersonalaufwand
 - 1.3 Personalkosten für die Leitung und Verwaltung
 - 1.4 Personalnebenkosten

2 Sachkosten

- 2.1 Allgemeine Wirtschaftskosten
- 2.2 Abschreibungen
- 2.3 Zinsen
- 2.4 Steuern, Abgaben, Versicherungen
- 2.5 Sächliche Betreuungskosten
- 2.6 Sächlicher Verwaltungsaufwand

3 Umlage Zentralverwaltungskosten

- 3.1 Personalkosten
- 3.2 Sachkosten

Die Kosten der Vergabe von Arbeiten an Dritte sind gesondert und getrennt nach Leistungsbereichen darzustellen.

Der Einrichtungsträger hat schriftlich zu versichern, dass die Werte richtig aus der Finanzbuchhaltung abgeleitet worden sind.

Sollten sich zur Finanzierung des Tagesaufenthalts andere Quellen ergeben, sind diese Mittel vorrangig einzusetzen und auf vorgenannte Aufwendungen anzurechnen.

Für Überzahlungen behalte ich mir ein Rückforderungsrecht vor. Aufwendungen für den Tagesaufenthalt über die in diesem Vertrag vereinbarten Abschläge gehen zu Lasten des Einrichtungsträgers.

Der Einrichtungsträger erstellt einen Sachbericht (inkl. einer Besucherstatistik), in dem Art und Umfang der in § 2 beschriebenen Leistungen in dem Vereinbarungszeitraum dokumentiert werden, und leitet diesen bis spätestens 31.03. des Folgejahres (Jahresbericht) der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport sowie dem Sozialamt Bremerhaven zu.

§ 5 Vereinbarungszeitraum

1. Die Entgeltvereinbarung wird für die Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 geschlossen; sie endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf dieses Zeitraums.
2. Rechtzeitig vor Ablauf des Vereinbarungszeitraums sind Neuverhandlungen für den Folgezeitraum zu führen.

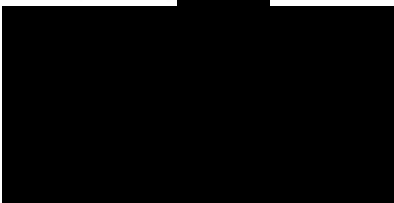
§ 6 Bindungswirkungen

1. Eine rückwirkende Veränderung der vereinbarten Entgelte ist ausgeschlossen.
2. Ein Anspruch auf Aufhebung der Vereinbarung besteht während der Vertragsperiode nur dann, wenn sich die Verhältnisse nach Vertragsabschluss so wesentlich geändert haben, dass ein Festhalten an der Vereinbarung unzumutbare Folgen hätte. Die betroffene Vertragspartei kann in diesem Fall eine Anpassung an die geänderten Vertragsverhältnisse verlangen. §6 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden.

§ 7 Sonstiges

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung des Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihren Auswirkungen möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch (SGB X) über den öffentlich rechtlichen Vertrag.

Bremen, im Dezember 2016



Soziale
Beratung und Unterstützung mbH
GISBU mbH

Freie Hansestadt Bremen
Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport
Im Auftrag



Leistungsbeschreibung

Tagesaufenthalt für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten

1. Kurzbeschreibung/ Begriff/ Rechtsgrundlage	<p>Der Tagesaufenthalt ist ein ambulantes Leistungsangebot der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gem. § 68 Abs.1 SGB XII für Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse wie</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ fehlende oder nicht ausreichende Wohnung, ▪ ungesicherte wirtschaftliche Lebensgrundlage, ▪ gewaltgeprägte Lebensumstände ▪ Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung ▪ oder vergleichbare nachteilige Umstände bestehen. <p>Die Hilfe wird einkommens- und vermögensunabhängig sowohl für Personen gewährt, die in einer Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft leben, als auch über keinen adäquaten Wohnraum verfügen.</p>
2. Personenkreis	<p>Den Tagesaufenthalt können insbesondere Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten nutzen. Sonstige Personenkreise sind nicht ausgeschlossen.</p> <p>Der Leistungsbeschreibung liegt konzeptionell eine durchschnittliche tägliche Zahl von ca. 30 Besuchern zugrunde.</p>
3. Zielsetzung	<p>Ziel des Tagesaufenthalts ist es, die Isolation der hilfesuchenden Menschen aufzuheben und sie zu befähigen, Hilfs- und Unterstützungsangebote anzunehmen.</p>

4. Leistungen	
4.1 Unterkunft und Verpflegung	<p>Die Bereitstellung von Verpflegung gegen Bezahlung ist Leistungsbestandteil des Tagesaufenthaltes. Weitere Leistungen, die üblicherweise auch in die Berechnung einfließen, werden unter Pkt. 5.3, 5.6., 5.9. und 6. benannt.</p>
4.2 Art, Inhalt und Umfang der Leistungen	<p>Die Leistungen werden im Rahmen von persönlicher Hilfe erbracht.</p>
4.2.1 Direkte personenbezogene Leistungen	<p>Zu den direkten personenbezogenen Leistungen gehören Unterstützungshilfen. Dazu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angebote zur individuellen Basisversorgung (Aufwärmen, Körperpflege, Essen, Wäschewaschen) ▪ Gestaltung sozialer Beziehungen zur Überwindung von Isolation ▪ Unterstützung bei der Gesundheitsfürsorge und Orientierungshilfe bei den medizinischen Versorgungsangeboten
4.2.2 Indirekte personenbezogene Leistungen	<p>Zu den indirekten Leistungen gehört die Weitervermittlung an adäquate Beratungsstellen wie bspw.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ GISBU mbH (Prävention) ▪ Schuldnerberatung ▪ Betreuungsbehörde ▪ Gesundheitsamt
4.2.3 Sonstige Leistungen	<p>Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation und Leitung des Dienstes, Fall-, Teambesprechungen, Arbeitskreise etc. • Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit • Fortbildung und Supervision

- Qualitätssichernde Maßnahmen/Dokumentation

5. Personal	
5.1 Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung	Die Personalausstattung richtet sich nach den in quantitativer und qualitativer Hinsicht erforderlichen Betreuungsleistungen. In den Betreuungszeiten sind alle direkten, indirekten und sonstigen Leistungen sowie Ausfallzeiten der Betreuungskräfte enthalten.
5.2 Betreuungspersonal	Die Betreuung erfolgt durch qualifiziertes Fachpersonal. Dazu zählen insbesondere Sozialpädagogen (m/w) und Sozialarbeiter (m/w). Die weitere Betreuung erfolgt durch anderes fachlich angeleitetes Betreuungspersonal.
5.3 Anzahl Betreuungspersonal	0,25 BV Sozialarbeiter/in 2 BV fachlich angeleitetes Betreuungspersonal
5.4 Nacht- und Wochenenddienste	Der Tagesaufenthalt ist an 365 Tagen im Jahr in der Zeit von 08:00-15:00 Uhr geöffnet.
5.5 Tagesstruktur	Angebote zur Gestaltung der Freizeit werden vom Tagesaufenthalt selbst unterbreitet, da sie erfahrungsgemäß vom Nutzerkreis solcher Einrichtungen nachgefragt werden. Darüber hinaus soll die Zielgruppe auch auf adäquate externe Möglichkeiten hingewiesen werden.
5.6 Fachliche Leitung/Koordinatio n	Die fachliche Leitung/Koordination ist sicherzustellen. Sie umfasst die fachliche - pädagogische Leitung der Einrichtung, die Koordination und Qualitätssicherung der Leistungserbringung.
5.7 Hauswirtschaft/ Reinigung	Ist Bestandteil der Kalkulation
5.8 Haustechnik	Ist Bestandteil der Kalkulation
5.9 Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung	Ist Bestandteil der Kalkulation
6. Räumliche und sächliche Ausstattung (Betriebsnotwendig e Anlagen)	Erforderlich ist eine Betriebsstätte, die den BesucherInnen neben einem Aufenthaltsraum eine Duschkabine sowie die Nutzung von Waschmaschinen und Trocknern bietet. Für die Essenszubereitung ist eine Küchengerüstausrüstung vorzuhalten.
7. Qualität	<p>Strukturqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen ▪ niedrigschwelliges Angebot auf der Grundlage der Fachkonzeption ▪ regelmäßige Dienstbesprechung ▪ Kooperation in der regionalen psychosozialen Versorgung <p>Prozessqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ flexible und bedarfsgerechte Dienstplangestaltung <p>Ergebnisqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grad der Zufriedenheit der Leistungsempfänger ▪ Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen ▪ Selbstevaluation durch Jahresbericht ▪ EDV-gestützte Statistik und Dokumentation relevanter Leistungsparameter
8. Vergütung	Die Leistungen des Tagesaufenthaltes werden durch eine Entgeltpauschale gemäß Kap. 10 SGB XII finanziert.